Corona-Hygienehinweise
für die Hallen Räume und Säle der Gemeinde March
ab dem 01.07.2020

Betrieb der öffentlichen Einrichtungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen

a) Personen

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, **dürfen die Einrichtung nicht betreten.**

b) Der Nutzer der Einrichtung benennt einen Verantwortlichen der Veranstaltung/Übungseinheit, der für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist.

c) Die Hygieneanforderungen gemäß § 4 Corona VO sind einzuhalten.

d) Abseits des Übungs-/Trainings- oder Veranstaltungsbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes wird empfohlen.

e) Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.

f) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

g) Sofern in diesen Hygienehinweisen nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften der aktuellen Corona VO in ihrer aktuellen Fassung.

h) Das Tragen von Masken wird empfohlen, soweit der Zweck des Aufenthalts dies zulässt.

i) Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

j) Der vom Nutzer bestimmte Verantwortliche der Veranstaltung/Übungseinheit erhebt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmern, soweit diese Daten nicht bereits vorliegen. zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung, mit dem Einverständnis der Teilnehmer, folgende Daten:

- Name, Vorname
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
- Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die Daten dem Verantwortlichen vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Die Daten sind vom Verantwortlichen vier Wochen nach der Erhebung zu löschen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

b) Trainings- und Übungsbetrieb

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport- Spiel- und Übungssituationen.

- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Köperkontakt erforderlich ist (z.B. Judo, Paartanz), sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

- Die Reinigung der Trainingsgeräte kann nach jeder Nutzung mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen.

- Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

- Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Training die Hände sorgfältig waschen und anschließend die Hände mit Magnesia präparieren.

- Textilien, insbesondere Handtücher, Gymnastikmatten oder sonstige Gegenstände, die einen Großflächigen Körperkontakt bedingen dürfen nicht verwendet werden.

  Soweit diese Gegenstände von jedem Teilnehmer privat mitgebracht werden, ist die Nutzung gestattet. In diesem Fall sind die Gegenstände nach dem Trainings/-Übungsbetrieb wieder mitzunehmen und gründlich zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

c) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben der Ziff. 2 folgende Maßgaben

- Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen und an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;

- mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

- den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und

- die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots, einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona VO sowie nach den aufgrund der Corona VO erlassenen Rechtsverordnungen.

d) Musikunterricht/Proben

- Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt mindestens 2 m. Auf Grund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung werden 3 m empfohlen.

- In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m.

- Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.

- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.

- Bei Chören besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb können nur mit einem deutlich größeren Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen erfolgen. Hierzu ist in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten.

- Nach Proben oder Vorstellung sind vom Nutzer gründliche Reinigungen des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchzuführen.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten (Schutz-) Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot**:
  Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.

- **Gründliche Händehygiene**

  Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden und Einmalhandtüchern (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

  Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das bereitgestellte Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html).

- **Husten- und Niesetikette**:
  Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen:
  Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Den Teilnehmern wird freigestellt, ob sie sich und andere durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützen wollen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln oder Umarmen.

- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen oder Fuß benutzen.

2. RAUMHYGIENE:

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Die Hallen, Räume und Säle sind täglich zu reinigen.

Ergänzend dazu gilt: Die **Reinigung von Oberflächen** steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen nach Bestattungen besonders gründlich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- alle weiteren Griffbereiche

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und täglich zu leeren. Die Abfallbehälter müssen mindestens einmal wöchentlich von innen und außen gereinigt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Wir bitten um Verständnis für die geschilderten Maßnahmen, die auf Grund der besonderen Situation erforderlich sind und bitten alle Besucher sich an die Regelungen und Anordnungen der Gemeinde March zu halten.

March, den 01.07.2020

Helmut Mursa
Bürgermeister